



HESSISCHER LANDTAG

20. 04. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 07.01.2021

Corona-Pandemie – aktuelle Regeln für Schulen im Lockdown

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Der bundesweite Lockdown wurde vorerst bis zum 31.01.2021 verlängert. Die Maßnahmen betreffen auch die Schulen und sehen vor, dass die Präsenzpflcht für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 in Hessen weiterhin bis vorerst zum 31.01.2021 ausgesetzt werden. Für Abschlussklassen aller Schulformen findet der Schulunterricht in Präsenzform unter Einhaltung des Mindestabstands statt. Für alle übrigen Jahrgangsstufen erfolgt der Unterricht in Distanzform. Klausuren und Prüfungen werden mit Ausnahme solcher, welche für Schulabschlüsse im Jahr 2021 unaufschiebbar erscheinen, ausgesetzt.

Unabhängig hiervon gilt ins besondere für die Jahrgangsstufen 1 bis 6, dass es weiterhin die Möglichkeit gibt, die Schüler am Präsenzunterricht teilhaben zu lassen. Die Entscheidung hierfür wird den Eltern überlassen, welche einstufen sollen ob ihren Kindern ein Distanzunterricht zumutbar und sinnvoll erscheint oder ob ihre Kinder einen Präsenzunterricht benötigen. Hierbei ist die Regelung also nicht verbindlich und fördert bereits jetzt die Ungleichbehandlung von Schülern und macht den Schulunterricht für das lehrende Personal mitunter schwierig planbar.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Maxime der Hessischen Landesregierung war und ist bei allen Maßnahmen, die den Unterricht unter den obwaltenden Umständen der Corona-Pandemie betreffen, so viele Unterrichtsangebote in Präsenz wie angesichts der Infektionslage vertretbar, vorzuhalten. Die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens sowie die Orientierung an den jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen bedingen, dass die Regierungen aller Länder und die Bundesregierung ihre Entscheidungen regelmäßig überdenken und gegebenenfalls auch anpassen müssen, sobald neuere Erkenntnisse vorliegen oder sich die pandemische Situation verändert. Die politische und fachliche Bewertung, welche Anpassungen konkret erforderlich sind, wandelt sich aufgrund der Dynamik der Pandemie und der Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht selten noch während der Entscheidungsprozesse. Deshalb bleibt es unausweichlich, dass die Lage neu bewertet wird und Maßnahmen auch sehr kurzfristig anzupassen sind.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Aus welchen Gründen hat sich die Landesregierung nicht für das von der GEW vorgeschlagene Wechselmodell entschieden?

In dem Handlungsrahmen, den die Beschlüsse der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten sowie der Bundeskanzlerin (MPK) am 5. Januar und am 19. Januar 2021 setzten, war es richtig, dass die Hessische Landesregierung sich für die Aussetzung der Präsenzpflcht entschieden hat. Die einzige mögliche Alternative wäre nach dem Beschluss der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten mit der Bundeskanzlerin gewesen, die Schulen vollständig zu schließen. Aufgrund der in der Vorbemerkung genannten Maxime der Hessischen Landesregierung war die Aussetzung der Präsenzpflcht die geeignetste Maßnahme, denn damit wurde es den Eltern ermöglicht, ihre Kinder in der Schule am Unterricht teilnehmen zu lassen, sofern keinesfalls eine Betreuungsmöglichkeit für die Kinder zu Hause bestand.

Frage2. Wie und wie verbindlich legen Eltern für ihre Kinder fest, ob ein Unterricht in Präsenzform gewünscht ist oder ein Distanzunterricht erfolgen soll bzw. ist hierbei auch ein Wechsel der Unterrichtsform zu späterem Zeitpunkt vorgesehen, insbesondere wenn der Lockdown über den 31.01.2021 hinaus verlängert werden sollte?

Mit Erlass vom 6. Januar 2021 zur Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs ab dem 11. Januar 2021 wurde für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für die Förderschulen, an denen

eine Lerngruppenkonstanz gewahrt werden kann, geregelt, dass im Sinne einer Kontaktreduzierung Schülerinnen und Schüler, wann immer möglich, zu Hause betreut werden sollten. Blieben die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung ihrer Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten dem Präsenzunterricht und den Ganztagsangeboten in der Schule fern, nahmen sie von zuhause aus im Rahmen des schulischen Angebotes am Distanzunterricht teil. An dessen Unterrichtsinhalten und Materialien orientierten sich auch die Unterrichtsangebote in der Schule. In jedem Fall musste jedoch die Entscheidung der Schule mitgeteilt werden, insbesondere, wenn am Präsenzunterricht teilgenommen werden sollte. Hierfür wurde den Schulen ein Vordruck zur Verfügung gestellt. Die Eltern konnten, sollten sich ihre persönlichen Voraussetzungen im Laufe des Monats ändern, ihr Kind für den Präsenzunterricht anmelden oder aber auch vom Präsenzunterricht abmelden. In diesem Fall sollte diese Entscheidung der Schule bis spätestens am Freitag um 8.30 Uhr mit Wirkung zur neuen Schulwoche mitgeteilt werden.

Frage 3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass alle Schüler – unabhängig ob diese am Präsenzunterricht teilnehmen oder auf Distanzunterrichtet werden – ein gleichwertiges Lernangebot erhalten?

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 war geregelt, dass Schülerinnen und Schüler, deren Eltern von der Aussetzung der Präsenzpflicht Gebrauch machten, am Distanzunterricht teilnehmen mussten. An dessen Unterrichtsinhalten und Materialien orientierten sich auch die Unterrichtsangebote in der Schule. Die Abschlussklassen der allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie der Schulen für Erwachsene wurden und werden grundsätzlich im Rahmen von Präsenzunterricht bei durchgängiger Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern beschult. Alle anderen Jahrgangsstufen ab der Jahrgangsstufe 7 erhalten auch weiterhin Distanzunterricht, der an die Stelle des Präsenzunterrichts tritt.

Für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, der eine besondere Betreuung und Unterstützung erfordert, muss die besondere Betreuung in Absprache mit den Eltern in der Schule sichergestellt werden. Für Schülerinnen und Schüler, die inklusiv an allgemeinen Schulen im Wechselmodell beschult werden, gilt: Nach Möglichkeit ist eine durchgehende Teilnahme am Präsenzunterricht ihrer Lerngruppe vorzusehen, weil bei ihnen von einem besonderen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf auszugehen ist.

Der Schulbetrieb an Förderschulen, an Förderschulzweigen, -abteilungen oder -klassen (außer an Schulen für Kranke) erfolgt grundsätzlich in allen Jahrgangsstufen entsprechend den Regelungen für die Grundschulen im Wechselmodell. Abweichend davon nehmen in den Abschlussjahrgängen die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit durchgängig am Präsenzunterricht teil. Unter Einhaltung der Hygieneregeln und – wo immer möglich – der Abstandsregeln können förderschwerpunktspezifische Anpassungen vor Ort und mit dem Schulträger sowie gegebenenfalls zusammen mit dem Gesundheitsamt entschieden werden. Angesichts räumlicher Gegebenheiten und der Anzahl zu betreuender Schülerinnen und Schüler sowie kleinerer Lerngruppen an Förderschulen können Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung auf eine besondere Betreuung nach Entscheidung der Schulleitung angewiesen sind, auch über den Präsenzunterricht im Wechselmodell hinaus durchgängig unter Beachtung der Hygieneregeln und – wo immer möglich – der Abstandsregelungen beschult werden. Auf die Einrichtung einer Gruppe für die Notbetreuung kann so zum Zweck der Abdeckung der besonderen Betreuung nach Möglichkeit verzichtet werden. Ein Betreuungsangebot parallel neben Präsenz- und Distanzunterricht kann, falls erforderlich, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Schulträger erfolgen. An heim- und internatsgebundenen Förderschulen entscheidet für Internatsschülerinnen und Internatsschüler die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern in Absprache mit dem Träger im Einzelfall über die Beschulung. An den Schulen für Kranke entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und in Absprache mit dem Klinikpersonal im Einzelfall über die Beschulung.

In Fällen, in denen eine Teilhabeassistenz bereits bewilligt war und die Schülerin oder der Schüler bereits in der Schulzeit vor Ort bei der Teilhabe an Schulbildung unterstützt wurde, kann diese in der Entscheidung des Leistungsträgers weiter gewährt werden. Der bestehende Hilfebedarf im Zusammenhang mit der Schulbildung fällt in der Regel nach Entscheidung der Jugendhilfe nicht deshalb weg, weil der Unterricht nicht mehr vor Ort, sondern im Distanzunterricht vorgenommen wird.

Frage 4. Plant die Landesregierung auch in diesem Schuljahr, alle Schüler ungeachtet Ihrer bisher erbrachten Leistungen aufgrund der aktuellen Lage in die nächste Jahrgangsstufe zu versetzen?

Frage 5. Falls 4. zutreffend: wie wird gewährleistet, dass den durch die Corona-Pandemie besonders benachteiligten Schülern aus dieser Versetzung in späteren regulär stattfindenden Schuljahren keine Nachteile entstehen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf der Grundlage der bis zum Zeitpunkt des Aussetzens der Präsenzpflicht zum 16. Dezember 2020 erbrachten schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen konnten die Zeugnisnoten für das erste Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 erstellt werden. Maßgeblich für die Erstellung der Zeugnisnoten für das zweite Halbjahr des Schuljahres sind die entsprechenden ab dem 1. Februar 2021 zu erbringenden beziehungsweise schon erbrachten Leistungen. Auch wenn die Phasen des Distanzunterrichts über eine längere Zeit im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 andauern, kann grundsätzlich die Erteilung von Zeugnisnoten und mithin die Erstellung von Zeugnissen für die einzelnen Jahrgangsstufen auf Grundlage der den Schulen nach den Sommerferien kommunizierten Regelungen des „Leitfadens zum Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021“ erfolgen.

Frage 6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Schulabschlüsse aus 2021 mit denen aus anderen Jahren vergleichbar sind?

Die zentralen Abschlussprüfungen für die Bildungsgänge der Haupt- und Realschule bestehen aus zwei Teilen. Die Projektprüfungen im Bildungsgang der Hauptschule beziehungsweise die Präsentationsprüfungen im Bildungsgang Realschule wurden in der Regel bereits im ersten Schulhalbjahr abgelegt. An der Durchführung der zentralen Abschlussarbeiten in den Bildungsgängen Haupt- und Realschule wird zum jetzigen Zeitpunkt festgehalten. Aus diesem Grund gilt für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen seit dem 11. Januar 2021 der Präsenzunterricht. Die Pflichtstundentafel wird dabei vollständig abgedeckt. Die Aufgabenformate und Inhalte der einzelnen Fächer in den zentralen Abschlussarbeiten sind aus den Vorjahren bekannt und unverändert beibehalten worden, sodass die Aufgaben für 2021 in Qualität und Anspruch vollumfänglich mit den Prüfungen aus vorangegangenen Jahren vergleichbar sind.

Für das Landesabitur gilt, dass die Vorgaben der Kultusministerkonferenz gewährleistet sind. Wie in dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.01.2021 formuliert, ist sichergestellt, dass den Schülerinnen und Schülern keine Nachteile aus der pandemiebedingten Ausnahmesituation erwachsen und die 2021 erworbenen Abschlüsse denen früherer und späterer Jahrgänge gleichwertig sind. Damit ist eine gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse durch die Länder gewährleistet. Für Schülerinnen und Schüler, die am Landesabitur 2021 teilnehmen, wurde ab dem 27. April 2020 (schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichts) durchgehend Präsenzunterricht in den Pflichtprüfungsfächern (Leistungsfächer sowie Grundkursfach Deutsch und Grundkursfach Mathematik) erteilt. Damit betrug der Unterrichtsausfall im Schuljahr 2019/2020 in diesen prüfungsrelevanten Fächern ca. vier Wochen.

Die schriftlichen Prüfungen im Landesabitur 2021 (allgemeinbildende Schulen, berufliche Gymnasien, Schulen für Erwachsene) wurden auf die Zeit nach den Osterferien verschoben. Damit wurde eine zusätzliche Unterrichtszeit von zwei Monaten für die Nacharbeit von prüfungsrelevanten Unterrichtsinhalten gewonnen. Vorteile, die sich durch die Verschiebung der Abiturprüfungen auf die Zeit nach den Osterferien ergeben, sind für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte ein Zeitgewinn zum Lernen sowie ein Zeitgewinn zur Vertiefung von Lerninhalten im Unterricht.

Vorsorglich und rechtzeitig vor Schuljahresbeginn wurde vorgegeben, dass die prüfungsrelevanten Unterrichtsinhalte in chronologischer Reihenfolge zu bearbeiten sind, wodurch die Lernstände nachvollziehbarer werden und an den vorangegangenen Unterricht angeknüpft wird. So wird sichergestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler bis zur schriftlichen Abiturprüfung den gleichen Lernstand haben.

Weitere vorsorgliche Maßnahmen vonseiten des Hessischen Kultusministeriums sind:

- a) Anpassung der Oberstufen und Abiturverordnung (einmaliges Aussetzen der „20-%-Regelung“ bei der Zulassung zum Landesabitur 2021): Aufgrund der zeitweisen Aussetzung des Schulbetriebs während der Corona-Pandemie konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase 2 (Q2) im Schuljahr 2019/2020 Leistungen nicht erbringen konnten, die im Sinne einer positiven Lernentwicklung hätten gewertet werden können. Da diese Schülerinnen und Schüler die Gründe für die Nichterbringung der Leistungen nicht zu vertreten haben, darf dies nicht zu ihren Lasten gehen.
- b) Thematische und inhaltliche Gestaltung der Kurshalbjahre ab dem kommenden Kurshalbjahr Q3 für das Landesabitur 2021: Die zeitliche Festlegung, in welchen Zeitintervallen welche Inhalte nachgeholt werden, stellt sicher, dass alle Schulen dies in der gleichen Weise/Reihenfolge angehen. Die daran anschließende Erarbeitung der Inhalte aus Q3 in festgelegter Reihenfolge ermöglichte – je nach Verlauf der pandemischen Entwicklung – gegebenenfalls zentral reagieren zu können.
- c) Leselisten: In den sogenannten Leselisten werden die im Kerncurriculum für die gymnasiale Oberstufe (KCGO) formulierten Kompetenzbereiche zur Text- und Medienkompetenz in den Fächern Deutsch und Englisch sowie in den Leistungskursen der Fächer Französisch und Spanisch konkretisiert. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie war nicht

absehbar, ob die Unterrichtsorganisation mit strukturellen Maßnahmen angepasst werden müsste. Die Reduzierung der im Fachunterricht verbindlich zu behandelnder Lektüren wurde daher vorsorglich in Aussicht gestellt.

- d) Präzisierungen LA 2021 (Deutsch, Latein, Informatik – Reihenfolge): Die Präzisierungen ermöglichten es – je nach Verlauf der pandemischen Entwicklung – gegebenenfalls zentral reagieren zu können.
- e) Einmalige Aussetzung der externen Zweitkorrektur: Diese Maßnahme reduziert den logistischen Aufwand und spart Zeit und Ressourcen der Schulen.
- f) Einzelerlass Sport: Aufgrund der andauernden Corona-Pandemie und der damit verbundenen Hygienevorschriften findet der Unterricht im Fach Sport in der Qualifikationsphase unter besonderen Vorgaben statt. Diese Vorgaben für den Unterricht wirken sich auch auf die Prüfungsvorbereitung und die Prüfung im Landesabitur 2021 aus. Die Anpassungen tragen diesem Sachverhalt Rechnung und ermöglichen unter anderem die Erweiterung des Kursprofils um weitere Sportarten, die Gegenstand der Abiturprüfung sein können.
- g) Bereitstellung zusätzlicher Aufgaben und Anpassung der Auswahlmodalitäten für die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2021: Um die Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen des Landesabiturs auch im Prüfungsdurchgang 2021 zu erfüllen, wird im Landesabitur 2021 grundsätzlich an zentralen Aufgabenstellungen festgehalten. Darüber hinaus werden in allen landesweit einheitlich geprüften Fächern zusätzliche Prüfungsaufgaben zur Verfügung gestellt.

Die Prüfungsinhalte der zentralen Abschlussprüfungen in der Fachoberschule beziehen sich ausschließlich auf den Stoff der Jahrgangsstufe 12. Mit dem im Sommer 2020 für diese Abschlussprüfung veröffentlichten Prüfungserlass konnten daher bereits im Vorfeld pandemiebedingte Auswirkungen berücksichtigt werden. Dieser Erlass enthält entsprechende Präzisierungen und schränkt die Themenbereiche gegenüber den Vorjahren ein. Darüber hinaus werden den Schulen, analog zur Regelung im Landesabitur, zusätzliche Prüfungsvorschläge zur Verfügung gestellt.

Frage 7. Plant die Landesregierung, den jeweiligen Wissensstand bzw. pandemiebedingte Wissensdefizite zu evaluieren, um zu einem späteren Zeitpunkt den einzelnen Schülern gezielte Angebote zur Ausgleicheung der Defizite unterbreiten zu können?

Aufgrund des eingeschränkten Schulbetriebs im zweiten Schulhalbjahr 2019/2020 ist anzunehmen, dass die Lern- und Kompetenzentwicklung vieler Schülerinnen und Schüler anders verlaufen ist als bei regulärem Unterricht. Daher sollten die Schulen in jeder Jahrgangsstufe – wie ohnehin im regulären Unterrichtsgeschehen üblich – den aktuellen Lern- und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler feststellen und daran anschließend die Unterrichtsgestaltung in der ersten Hälfte des Schuljahres 2020/2021 ausrichten sowie notwendige Fördermaßnahmen festlegen. Die schulspezifische Jahresplanung für die Kompetenzvermittlung der einzelnen Fächer wurde vor diesem Hintergrund entsprechend angepasst.

Mit Hilfe der für Schulen kostenfreien onlinegestützten Lernverlaufsdiagnostik „quop“ können Schulen den Lernstand ihrer Schülerinnen und Schüler in Klasse 1 bis 6 regelmäßig achtmal im Schuljahr in Deutsch (Lesen) und Mathematik feststellen und darauf aufbauend eine individuelle Förderung anschließen. Seit der Corona-Pandemie besteht auch die Möglichkeit, die Lernstandsfeststellungen von zu Hause aus zu nutzen. Auch andere Diagnoseverfahren stehen den Schulen zur Verfügung. Eine Einführung in den Umgang mit den unterschiedlichen Formaten können Lehrkräfte über die vielfältigen Fortbildungs- und Beratungsangebote der Lehrkräfteakademie erhalten.

Im Rahmen des Distanzunterrichts ist es für die kontinuierliche Begleitung der Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler von großer Wichtigkeit, dass transparente und regelmäßige Kontakte sowie Rückmeldeprozesse der Schule mit den Schülerinnen und Schülern und bei Bedarf mit den Eltern sichergestellt werden. Um Verlässlichkeit für alle an Schule Beteiligten zu schaffen, definiert an jeder Schule die Gesamtkonferenz unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort und auf der Grundlage schulinterner Abstimmungsprozesse verbindliche Kommunikationsstrukturen.

Frage 8. Welche Angebote sollen die Schüler zu einem späteren Zeitpunkt erhalten, um Ihre Pandemiebedingten Wissensdefizite aufzuarbeiten und den Standard der jeweiligen Jahrgangsstufen zu erreichen?

Die bisherigen Erfahrungen im Umgang mit dem Infektionsgeschehen haben gezeigt, dass dynamische Entwicklungen nicht ausgeschlossen werden können. Um alle hessischen Schülerinnen und Schüler in ihrem Lernprozess weiterhin gut zu unterstützen, soll auch in den Osterferien ein freiwilliges Lernangebot, die schulbezogenen Ostercamps, stattfinden. Hierzu organisieren die Schulen je nach Bedarfslage ein Lernangebot für ihre Schülerinnen und Schüler in Eigenregie. Hier können alle Schulformen und Jahrgangsstufen berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind

für die Sommerferien 2021 sowohl eine Ferienakademie als auch schulbezogene Sommercamps geplant.

Im Kalenderjahr 2020 konnte infolge der aktuellen Corona-Pandemie das Projekt „Deutschsommer – Ferien, die schlau machen!“ (Drittklässler mit gezieltem Förderbedarf im Deutschen erhalten in den Sommerferien eine zur schulischen Förderung ergänzende, intensive und ganzheitliche Deutschförderung vor dem Übergang in die für die weitere Schullaufbahn wegweisende vierte Klasse.) nicht in der bewährten Kooperationsform des Hessischen Kultusministeriums mit der Stiftung Polytechnische Gesellschaft Frankfurt am Main durchgeführt werden. Daher wurde eine Anpassung der bewährten Deutschsommer-Konzeption notwendig. Gleichzeitig sind sich das Hessische Kultusministerium und die Stiftung Polytechnische Gesellschaft Frankfurt am Main darüber einig, dass bedarfsorientierte Deutschförderangebote in den Ferien als ergänzender Beitrag zur Verbesserung der schulischen Leistungen und zur Erhöhung der Bildungschancen von Schülerinnen und Schülern gerade in der aktuellen Krisensituation von grundlegender und sogar wachsender Bedeutung sind.

Das erste und zweite Element des angepassten Formats, die „Deutschsommer-Stunden“ in den ersten Wochen der Sommerferien 2020 und der „Deutschsommer im Herbst“, sind erfolgreich durchgeführt worden. Nach dem Vorschlag der Stiftung sollte zu Beginn des neuen Kalenderjahres 2021 als drittes Element des Deutschsommers 2020 der „Endspurt“ in den hessischen Weihnachtsferien das angepasste dreigliedrige Deutschsommer-Format abschließen. Dieses dritte Element konnte pandemiebedingt nicht stattfinden und wird daher in den Osterferien 2021 in einer rein digitalen Form, die von der Stiftung bereits in Frankfurt am Main in den Weihnachtsferien erfolgreich erprobt wurde, nachgeholt. Parallel sind die ersten Planungsschritte für den Deutschsommer 2021 in den ersten drei Sommerferienwochen 2021 im bewährten Kooperationsformat (wahrscheinlich unter entsprechenden pandemiebedingten Hygieneauflagen) an allen acht hessischen Schulstandorten bereits angelaufen.

Aufgrund regionaler Anordnungen der Gesundheitsämter in Abstimmung mit den Schulträgern und Staatlichen Schulämtern wurden unterschiedliche Organisationsformen des Unterrichts umgesetzt. Deswegen müssen mögliche Kompensationsmaßnahmen auch immer die regionale Situation berücksichtigen.

Frage 9. Auf welche Weise sollen die Lehrer einen vollständigen Unterrichtstag strukturieren und organisieren und parallel den Schülern, die den Unterricht in Distanzform wahrnehmen, eine adäquate Betreuung zukommen lassen?

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht in den ersten Wochen nach den hessischen Weihnachtsferien teilnahmen, war hessenweit im Durchschnitt gering. Darüber hinaus wurden für den Präsenzunterricht nur die Lehrkräfte eingesetzt, die für den Unterricht vor Ort benötigt wurden. Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Klassen konnten zudem als konstante Lerngruppe zusammengefasst werden.

Die Ausgestaltung der Unterrichtsorganisation folgte der Maßgabe, dass sich der Präsenzunterricht in der Schule an den Aufgaben des Distanzunterrichts orientieren sollte. Lehrkräfte mussten daher für den Distanz- und Präsenzunterricht keine differente Vorbereitung vornehmen. Unterrichtsinhalte und fachliche Begleitung waren grundsätzlich identisch.

Darüber hinaus wurden auf Basis des „Leitfadens zum Schulbetrieb für das Schuljahr 2020/21“ in den Schulen Kommunikationsstrukturen entwickelt, die regelmäßige Kontaktmöglichkeiten mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern sicherstellen. Dabei konnten und können auch verschiedene Möglichkeiten zur Kommunikation und zum Austausch über das Schulportal Hessen genutzt werden.

Wiesbaden, 12. April 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz